

sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Dienstboten und Mitbewohner oder Miether seiner Besitzung einzustehen.

* * *

5. Auszug aus den Vorschriften über das Meldewesen.

Jeder Hauswirth oder dessen Stellvertreter, ingleichen jeder Vermiether ist verpflichtet, die ein- und abgezogenen Miether bezw. Nfermiether binnen einer Woche nach erfolgtem Ein- bezw. Abzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden; eine gleiche Verpflichtung findet rücksichtlich solcher Personen statt, welchen ein Wohnraum zur unentgeltlichen Benutzung überlassen ist.

Fabrikbesitzer, Kaufleute, Meister und Dienstherrschaften oder sonstige Personen, welche Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausofficianten oder Dienstboten oder Kinder behufs deren Beföstigung und Verpflegung ins Haus aufnehmen, haben dieselbe Verpflichtung.

Von Auswärts Zugezogene müssen sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge auf dem Polizei-Bureau anmelden.

* * *

6. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Alt-Stadt einschließlich des Schloß- und Hasenbezirks:

- | | |
|--|------------|
| a. mit Gepäc bis zu 10 Kilo | 30 J. |
| b. " " von 10 bis 25 Kilo | 40 " |
| c. " " 25 " 50 | 60 " |
| d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo | 20 " mehr. |

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50 % erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagirt wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 J und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr Abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagirt, gleichviel ob die bestimmte Zeit verflossen ist oder nicht, erhalten sie:

- | | |
|---|---------|
| 1. für 1 Stunde | 0.50 M. |
| 2. für jede folgende Stunde | 0.40 " |
| 3. mit Geräthschaften für Mann und Stunde | 0.60 " |
| 4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) | |
| ohne Geräthschaften | 4.00 " |
| wie vorher mit Geräthschaften | 5.50 " |
| 5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch | |
| Stadt und Umgegend: | |
| a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde | |
| Mittag) | 4.00 " |
| b. für eine Nacht (10 Stunden) | 5.00 " |
| c. für eine Stunde bei Tage | 0.50 " |
| d. für jede folgende Stunde | 0.40 " |
| 6. Zum Umziehen und Möbeltransport: | |
| a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde | |
| Mittag) mit Geräthschaften, jedoch ohne Wagen | 6.00 " |
| b. desgleichen mit Geräthschaften und Wagen | 7.50 " |
| c. für eine Stunde mit Geräthschaften, jedoch | |
| ohne Wagen | 0.75 " |
| d. für eine Stunde mit Geräthschaften und Wagen | 1.00 " |

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Alt-Stadt 4 M., Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach